

# **Brandschutzordnung**

## **Teil A**

für

PUBLIX gGmbH

Hermannstraße 90

in 12051 Berlin-Neukölln

## Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Feuermelder betätigen

Brand melden



Feuerwehr rufen

**Notruf 112**

In Sicherheit  
bringen



Aufzug nicht benutzen!



Fluchtwegschildern folgen



Hilflose mitnehmen

Gefährdete Personen warnen

Türen schließen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löscheinprob  
unternehmen



Zur Brandbekämpfung

Feuerlöscher nutzen

# **B r a n d s c h u t z o r d n u n g**

## **Teil B**

für

PUBLIX gGmbH

Hermannstraße 90

in 12051 Berlin-Neukölln

## **Brandschutzordnung Teil B**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Vorwort**

Diese Brandschutzordnung wird herausgegeben durch die Spore Initiative, der Betreiberin der Nutzungseinheit.

Zuständig für die Sicherstellung des Brandschutzes ist der Betreiber bzw. dessen benannte Vertretung, im Folgenden als Brandschutzbeauftragter bezeichnet.

Brandschutzbeauftragter  
Rufnummer

Levent Tezcan  
0160 96 46 64 61

Alle Beschäftigten haben die Pflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindert wird.

#### **2. Die Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung gibt Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Maßnahmen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall. Sie ist Bestandteil der Betriebsordnung und von den Beschäftigten unbedingt einzuhalten.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Gäste und Beschäftigten sowie die Nutzungseinheit selbst vor Schaden zu bewahren.

Die Beschäftigten sind deshalb bei ihrer Anstellung und danach jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung zu belehren.

Ziel dieser Brandschutzbelehrungen muss es sein, die Mitarbeiter mit den Erfordernissen des vorbeugenden Brandschutzes vertraut zu machen und organisatorische Abläufe und Verantwortlichkeiten festzulegen und zu üben, die in einem Brandfall erforderlich sind.

Jeder angestellten Person, in deren Umgebung sich Gäste befinden, obliegt es in einem Alarmierungs- bzw. Brandfall, diese sicher aus dem Gebäude zu geleiten, insbesondere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen.

In Brandschutzübungen ist das Alarmieren und Hinausbegleiten der Gäste durch das Personal und die Handhabung der Feuerlöscher zu schulen.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** ist gut sichtbar an zentraler Stelle aufzuhängen und so allgemein bekanntzugeben. Er gilt für alle Nutzer der Gewerbeeinheit gleichermaßen. Er weist in Kurzform auf die wichtigsten Brandschutzregeln, insbesondere auf das Verhalten im Brandfall hin.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich insbesondere an die Beschäftigten. Er enthält in ausführlicher Form Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen, auf die Sicherung von Rettungswegen und auf das Verhalten im Brandfall.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** beschreibt die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zur Brandverhütung, während eines Brandes und nach einem Brand.

## B. Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Entstehungsbränden sind nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten.

- 1) Wichtige Voraussetzungen für den betrieblichen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit, Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Papierkörbe sollten täglich (vorwiegend zum Betriebsschluss) geleert werden.
- 3) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Das Rauchverbot in der Nutzungseinheit ist uneingeschränkt zu beachten.
- 4) Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu verwenden.  
Die Aufstellung nicht betriebseigener Elektrogeräte bedarf der Genehmigung des Brandschutzbeauftragten. Die Verwendung elektrischer Strahlöfen ist verboten.
- 5) Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.  
Betriebseigene und die vom Brandschutzbeauftragten genehmigten privaten Elektrogeräte sind in regelmäßigen Abständen auf Betriebssicherheit zu prüfen. Defekte oder beschädigte elektrische Anlagen, Steckdosen und Leitungen sowie Elektrogeräte sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Sicherungen, Steckdosen und Leitungen dürfen nur von Fachkräften des Elektrohandwerks repariert werden.
- 6) Elektrische Schaltanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- 7) Das Aufstellen nicht betriebseigener gasbetriebener Geräte ist untersagt.
- 8) Heißarbeiten, wie Schweißen, Löten oder Trennschleifarbeiten, bedürfen der Genehmigung des Brandschutzbeauftragten.
- 9) Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
- 10) Die Hinweise der Ausführungsvorschriften über die Brandsicherheit in Einrichtungen (Brandsicherheitsvorschriften – BSVE) in der aktuellen Fassung und die des Brandschutzbeauftragten sind zu beachten.

## C. Verhütung von Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Feuer und Rauch nachstehende Hinweise zu beachten.

- 1) Brennbare Abfälle, wie Kartonagen, Folien o. ä. Reststoffe sind täglich aus den Betriebsräumen zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter in den Räumen für Abfälle und Wertstoffe abzulegen.
- 2) Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, z. B. von leeren Kartonagen, ist zu vermeiden.
- 3) Das Abstellen brennbarer Gegenstände in den Rettungswegen ist untersagt.
- 4) Feuerschutz- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten und dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon sind Türen mit Feststellleinrichtungen, die mit Rauchgasdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- 5) Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Feuerschutz- und Rauchschutztüren ist unzulässig.

## D. Flucht- und Rettungswege

- 1) Die Flucht- und Rettungswege sowie die Ausgänge ins Freie sind ständig freizuhalten.
- 2) Die Rettungswege sind durch Sicherheitskennzeichen markiert.  
Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut. Folgen Sie im Gefahrenfalle dieser Kennzeichnung.
- 3) Die Rettungswege müssen durch beleuchtete oder hinterleuchtende Hinweisschilder und jederzeit und von jeder Stelle des Raumes aus gut erkennbar sein.  
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Schilder weder durch Gegenstände noch durch Möbel verdeckt werden.
- 4) In den Flucht- und Rettungswegen dürfen sich keine Gegenstände befinden, die die Flucht behindern können, z. B. dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die die Fluchtwegbreite einengen oder den Rettungsweg versperren.
- 5) Türen im Verlauf von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

6) Rettungswege

Untergeschoss

Es steht als Rettungsweg der Treppenraum, der unmittelbar ins Erdgeschoss und ins Freie führt zur Verfügung.

Erdgeschoss

Es stehen mehrere Ausgänge unmittelbar ins Freie zur Verfügung.

1. – 5. Obergeschoss

Es stehen als Rettungswege der Treppenraum, der unmittelbar ins Erdgeschoss und ins Freie führt, zur Verfügung.

Die Sammelstelle befindet sich auf der Gebäuderückseite. Über die genaue Lage informieren Sie sich an den Flucht- und Rettungsplänen.

## **E. Warn- und Alarmeinrichtungen**

- 1) Für die Warnung vor Gefahren gibt es einen Brandmeldeanlage, die auch manuell auszulösen ist. Die Alarmierungssignale und deren Bedeutung sind den Mitarbeitern zu vermitteln.  
Der Alarm bedeutet, dass im Gebäude bzw. der Nutzungseinheit eine Gefahrenlage besteht, auf die sich die Anwesenden einzustellen haben.
  - a) Die gefährdeten Bereiche sind unverzüglich zu räumen.
  - b) Löschversuche sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unternehmen, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben.

## **F. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen**

- 1) Die Brandmeldung kann auch über die Rufnummer 112 an die Feuerwehr abgegeben werden.
- 2) Verfügen die Beschäftigten über Funktelefone, lautet die Notrufnummer 112.
- 3) Nach einer Alarmierung der Feuerwehr ist umgehend der Brandschutzbeauftragte zu informieren.
- 4) Standorte der Feuerlöscher:  
Die Feuerlöscher sind größtenteils im Zuge der Rettungswege angeordnet.  
Die genauen Standorte sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Machen Sie sich schon heute mit den Standorten und der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut. Die Feuerlöscher sind durch entsprechende Hinweise gekennzeichnet und mit leicht verständlichen Bedienungsanleitungen versehen.

- 5) Die Feuerlöscher müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder auf irgendeine andere Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- 6) Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden; sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

## **G. Verhalten im Brandfall**

- Ruhe bewahren!
- Alarm auslösen!
- Feuerwehr alarmieren!
- Warnsignal beachten!
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen!
- Auf Vollzähligkeit prüfen!
- Löschversuche unternehmen!
- Auf Anweisungen achten!

## 1. Ruhe bewahren

Die größte Gefahr im Brandfall ist die Panik! Unüberlegtes Handeln, übertriebene Geschäftigkeit und Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik führen. In Brandschutzübungen trainiertes Verhalten und organisatorische Festlegungen sind abzurufen und anzuwenden.

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt!

## 2. Alarm auslösen, Gefahrensignale und Anweisungen beachten

Beim Bemerken eines Brandes ist jeder Beschäftigte verpflichtet und berechtigt, per Betätigung des Brandmelders die Anwesenden zu alarmieren. Beachten Sie dieses Warnsignal zum Alarm.

### **3. Brand melden**

Beim Bemerken eines Brandes ist jeder Beschäftigte verpflichtet und berechtigt, die Feuerwehr über ein geeignetes Telefon zu alarmieren.

**Die Rufnummer der Feuerwehr lautet**

Über Festnetzanschluss 112

Über Funktelefon 112

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals vom Brandraum aus telefonieren, sondern in einem vom Brand gesicherten Bereich.

Bei einer Brandmeldung über Telefon sind nachstehende Angaben erforderlich:

**Wo** brennt es: **Hermannstraße 90**

in 12051 Berlin-Neukölln

**in welchem Geschoss?**

**Was** brennt / ist passiert

# Wie viele brennt?

**Welche Gefahren gibt es?**

**Warten** auf Nachfragen der Feuerwehr

Nach der Brandmeldung ist umgehend der Brandschutzbeauftragte zu informieren, damit weitere erforderliche Maßnahmen veranlasst werden können.

Sofern Sie selbst eine Brandmeldung ausgelöst haben, melden Sie sich beim zuerst eintreffenden Einsatzfahrzeug der Feuerwehr und geben Sie dem Einsatzleiter Informationen über die Brandstelle.

#### **4. Gefahrensignale und Anweisungen beachten**

Beachten Sie das Warnsignal zum Alarm (Warnton).

Folgen Sie den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter.

Nach Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Einsatzkräfte zu folgen!

Die Aufhebung des Alarmzustandes erfolgt erst nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr und wird vom Brandschutzbeauftragte bzw. deren Vertretung bekanntgegeben.

#### **5. Sich selbst und andere in Sicherheit bringen**

Bei Erkennen eines Brandes den eigentlichen Gefahrenbereich sofort verlassen. Erst aus dem gesicherten Bereich heraus die weiteren Maßnahmen ergreifen.

**Generell gilt: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten!**

Das Auslösen von Alarm bedeutet, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der in der Einrichtung befindlichen Personen besteht und eine sofortige Räumung angeordnet wird.

Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, dies gilt auch für Telefonate.

Die Räumung soll auf dem kürzesten und sichersten Wege erfolgen, dabei ist hilfsbedürftigen und fremden Personen zu helfen.

Es ist zu kontrollieren, ob sich in den Toiletten und den Personal- oder Lagerbereichen Personen aufhalten.

Niemand darf zurückbleiben!

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich bitte lautstark bemerkbar.

Gehbehinderte Menschen mit und ohne Rollstuhl sind zu begleiten, dabei sind insbesondere Türen, die für diese Personen ohne fremde Hilfe nur schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.

## **6. Löscheversuche unternehmen!**

Jedermann ist bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist.

Dabei ist die Menschenrettung vorrangig vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten!

Die Löscheversuche sollen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden; dabei ist stets auf gesicherte Rückzugswege zu achten!

Brennende Personen sind durch Ersticken der Flammen vorzugsweise durch ABC-Pulverlöscher zu löschen, beginnend im Brustbereich (nicht das Gesicht!!) hinab über Beine und Füße.

Brennende Kleidung nicht vom Körper reißen!

Entstehungsbrände sind mit den im Nahbereich vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen; je nach Umfang des Brandes können auch mehrere Feuerlöschere gleichzeitig eingesetzt werden.

Soweit möglich, sollte versucht werden, gefährdete brennbare Gegenstände aus dem Nahbereich des Brandes zu entfernen.

## **7. Besondere Verhaltensregeln**

Brennende elektrische Geräte und Anlagen sowie brennende Öle, Fette u. ä. oder brennende Metalle dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist vorher der Strom abzuschalten!

## H. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an die Mitarbeiter, sie gilt auch für Fremdfirmen, die im Auftrag in der Einrichtung tätig werden. Die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sind von den Mitarbeitern einzuhalten. Über diese Brandschutzordnung ist jeder Beschäftigte aktenkundig zu belehren.

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.

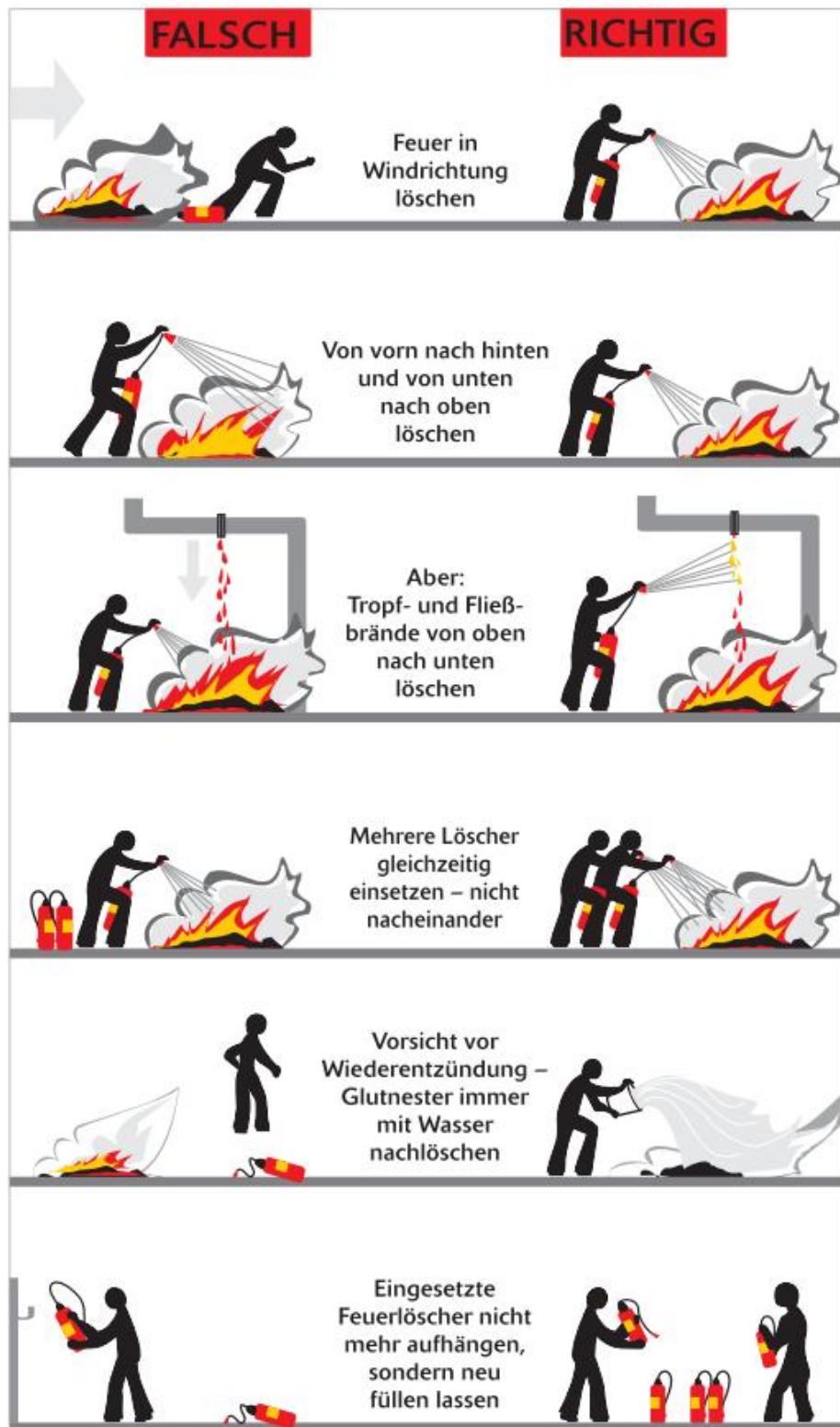
Berlin, am

---

Stempel und Unterschrift des Betreibers

Bitte beachten Sie den Anhang

## Richtige Anwendung von Feuerlöschern



## **Brandschutzordnung Teil B**

**PUBLIX gGmbH**  
**Hermannstraße 90 in 12051 Berlin-Neukölln**

## **EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH MITARBEITER**